



Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein
Sektion Brugg und Bezirk

STATUTEN DES GEMEINNÜTZIGEN FRAUENVEREINS BRUGG UND BEZIRK

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Brugg und Bezirk“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brugg.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Institutionen zum Wohle sozial benachteiligter Personen aus dem Bezirke Brugg, wie z.B.

- alleinerziehenden Müttern
- behinderten und/oder hilfsbedürftigen Personen

sowie mit familienergänzenden Projekten, wie z.B.

- Mittagstischen
- Kinderspielgruppen
- Integration von Ausländern/innen

Der Verein verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins inkl. Nebenorganisationen
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages, welcher in Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird.
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Januar dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist einmal wiederwählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Revisionsstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 13. März 2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 6. April 1995.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

J. Neuhaus

Y. Bertschi

Anhang zu den Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins Brugg und Bezirk

An der Generalversammlung vom 13. März 2003 wurde gemäss den Bestimmungen des Art. 8 Ziffer c) folgender Jahresbeitrag beschlossen, welcher bis auf weiteres gültig ist:

Fr. 20.— (in Worten Franken zwanzig)